

Satzung der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, über die Bildung eines Jugendbeirates

Aufgrund der §§ 4, 47 d, 47 e und 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der z. Zt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26. Mai 2010 die 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, über die Bildung eines Jugendbeirates erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Tangstedt über die Bildung eines Jugendbeirates in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 01.04.2009 wird in § 3 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 4 geändert und der neue § 6 eingefügt. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden die neuen §§ 7 und 8.

§ 3

Zusammensetzung

(1) Der Jugendbeirat besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern, die am Wahltag mindestens 12 und nicht älter als 21 Jahre alt sind und mindestens 3 Monate in der Gemeinde Tangstedt mit Hauptwohnung wohnhaft sind.

(3) Für die Mitglieder sollte zusätzlich jeweils eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter gewählt werden.

§ 4

Wahl der Mitglieder

(4) Kommt die Wahl des Jugendbeirats dadurch nicht zustande, dass sich nach zweimaligem Aufruf keine ausreichende Anzahl von Bewerbern für den Jugendbeirat zur Verfügung stellt, gehen die Rechte und Pflichten des Jugendbeirats auf die Mitglieder des Jugendrats des Jugendzentrums Tangstedt über, die die persönlichen Voraussetzungen von § 3 (1) erfüllen.

§ 6

Umsetzung der Satzung

Die Leitung des Jugendzentrums ist für die Umsetzung der Satzung zuständig.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Tangstedt, den 29. Juni 2010

Dr. Hans-Detlef Taube
Bürgermeister